



Stadt Leun

Bürgermeister

Stadt Leun • Bahnhofstr. 25 • 35638 Leun (Lahn)

An alle Erziehungsberechtigten
der Kinder
der Leuner Kindertagesstätten

Auskunft erteilt: **Björn Hartmann**
Abteilung: **Bürgermeister**
Durchwahl: (0 64 73) 91 44-11
Telefax: (0 64 73) 91 44-50

E-Mail: b.hartmann@leun.de
Internet: <http://www.leun.de>

Ihr Schreiben vom

Ihr Aktenzeichen

Unser Aktenzeichen
Ha/Kö

35638 Leun (Lahn),
26.04.2021

Liebe Eltern,

in Bezug auf den Brief vom 23.04.2021 teilen wir Ihnen nun die genauen Regeln für die **Notbetreuung** mit:

Zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind Kinder, sofern

- a) eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers, rechtzeitig, möglichst eine Woche im Voraus, nachzuweisen. Entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Eltern, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt,
- b) die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- c) für sie ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, oder
- d) ohne die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte entstände, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.
(vgl. Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus [Corona-Einrichtungsschutzverordnung] Vom 26. November 2020 stand 27. April 2021 §2 Abs. 4)

Die Vorlage der Bescheinigung für den Arbeitnehmer können Sie auf der Homepage der Stadt Leun herunterladen oder von Ihrer Einrichtung bekommen.

Bitte geben Sie die Bescheinigung bis spätestens Donnerstag, den 29.04.2021 um 12 Uhr in Ihrer Einrichtung ab. Wenn der Nachweis bis zum 03.05. nicht erbracht ist, darf ihr Kind die Einrichtung nicht betreten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihre KiTa-Leitung.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Hartmann
Bürgermeister